

(Berichterstatter Abg. Brodauf.)

- (A) ob das Protokoll, das der Gerichtsschreiber aufgenommen hat, genügende Unterlagen für den Eintrag gibt, und nach der Prüfung resolviert der Richter, ob der Eintrag in das Grundbuch stattfindet oder nicht. Die Kontrolle, die der Herr Abg. Dr. Böphel vermißt, ist also nach wie vor gegeben. Tatsächlich ist die Mitwirkung des Richters, wie wir sie jetzt bei den in Betracht kommenden Protokollniederschriften haben, zum großen Teil nur eine formelle. Es liegt im Geschäftsgange begründet, daß der Richter oft bei der Aufnahme der Verhandlungen nicht zugegen sein kann und sich darauf beschränkt, der Vorlesung des Protokolls beizuwohnen. Es kommt sogar vor, daß das Publikum den Richter gar nicht zu sehen bekommt, daß nur die Tür aufgemacht wird zu einer Nebenstube, wo der Richter sitzt und daß dieser vom Gerichtsschreiber benachrichtigt wird: „Ich lese das Protokoll vor“, und nun horcht der Richter vom Nebenzimmer aus zu. Darauf kann er sich beschränken, denn ihm wird ja nun das vom Gerichtsschreiber vorgelesene Protokoll noch vorgelegt, und er hat darauf seine Entschließung zu fassen. Das kommt auch vor, daß der Richter auf Grund von Anträgen, die durch den Notar aufgenommen worden sind, keine Eintragung in das Grundbuch verfügen kann, sondern daß die Urkunde, die vom Notar eingereicht wird, sich auch noch nicht als ausreichend erwiesen hat und noch
- (B) ergänzender Verhandlungen bedarf.

Wenn auf S. 10 des Berichtes zu dem Antrage Dr. Mangler gesagt worden ist, hier müßte man darauf bestehen, daß durch den Richter eine Nachprüfung erfolgt, so ist das etwas anderes. Hier handelt es sich um einen Eintrag in das Grundbuch selber, der Rechte begründet, und wenn nun auch die Verantwortlichkeit des Richters nicht erst durch die Eintragung und die Unterschrift des Eintragers begründet wird, so ist doch selbstverständlich seine Mitwirkung hier für den Staat wesentlich; denn wenn er hier unterschreibt, so wird das nicht bloß formell der Fall sein, sondern tatsächlich prüft er hier nach, und wie die Allgemeinheit, so hat der Staat vor allem auch in fiskalischer Hinsicht ein Interesse daran, daß hier eine Nachprüfung der Arbeit des Gerichtsschreibers erfolgt. Also die Einwendungen, die der Herr Abg. Dr. Böphel vom Gesichtspunkte der Rechtssicherheit erhebt, sind nicht zutreffend. Durchschlagend muß hier für uns bleiben und ist für die Gesetzgebungsdeputation der Gesichtspunkt geblieben, daß eine Vereinfachung des Geschäftsverfahrens herbeigeführt wird, daß der Gerichtsschreiber auch in Wirklichkeit zu Geschäften zuständig erklärt wird, die er tatsächlich jetzt schon allein ausgeübt hat.

Dann wendet sich der Herr Abg. Dr. Böphel ebenso wie der Herr Abg. Dr. Kaiser gegen die Einrichtung der sogenannten

„Zwerg“-notariate. Die Einwendungen, die erhoben worden sind, können doch wohl bei näherer Betrachtung nicht als stichhaltig betrachtet werden. Es liegt wohl gar kein Grund zu der Annahme vor, daß die Vorschläge der Regierung einen Angriff auf die freie Anwaltschaft bedeuteten und daß durch sie sogar noch die Möglichkeit einer Willkür eingeführt würde. Ich muß Sie bitten zu lesen, was auf S. 7 des Berichtes ausgeführt ist. Dort ist auf den gegenwärtigen Rechtsstand hingewiesen, und da ist ausgeführt, daß die Regierung sich gewissermaßen durch den Vorschlag, den sie hier einbringt, eine Beschränkung auferlegt. Wenn es bei dem bisherigen Zustande bleibt, so sind zweifellos die älteren Notare mehr gefährdet, als wenn die Vorschläge der Regierung durchgehen. Gegenwärtig schon ist die Regierung in keiner Weise behindert, einen Notar nur für einen bestimmten Ortsteil oder Vorort zu ernennen. Dieser Notar hat dann trotz dieser bei der Ernennung ausgesprochenen Beschränkung doch die Zuständigkeit im allgemeinen. Wenn es dabei bleibt, wenn keine Änderung des bestehenden Gesetzes eingeführt wird, so ist das Justizministerium in keiner Weise behindert, künftig z. B. für Vororte von Dresden und Leipzig Notare zu ernennen, die dann eine Zuständigkeit haben, die den älteren Notaren nicht erwünscht ist. Der Vorschlag des Justizministeriums zeigt, daß man sich im Ministerium in sehr gewissenhafter Weise bemüht hat, die Interessen des Publikums einerseits und die der älteren Notare andererseits zu vereinigen. Es ist uns in der Deputation nachgewiesen worden, daß tatsächlich in Vororten ein Bedürfnis besteht, Notare zu haben. Ein solches Bedürfnis ist nicht etwa bloß von interessierten Anwälten, sondern auch von Gemeindevorständen geltend gemacht worden. Diesem Bedürfnis konnte das Justizministerium bisher auch schon entsprechen. Aber machte es von dieser Befugnis Gebrauch, dann mußte das wieder dazu führen, daß ältere Notare sich dadurch verletzt fühlten, daß der neuernannte junge Notar in dem Vororte nun in Ausübung seiner Tätigkeit auch auf den großen Ort selbst übergreifen konnte. Die Bestimmung, wie sie die Regierung hier vorschlägt, zeigt einen durchaus gangbaren und nach meinem Dafürhalten ganz unbedenklichen Weg, beide Interessen mit einander zu vereinigen. Wollte das Justizministerium Anwälte schikanieren, so könnte es das jetzt beispielsweise nach dem bestehenden Rechtszustande schon dadurch, daß es einen Anwalt überhaupt nicht zum Notar machte. Dazu ist es nach dem bisherigen Rechtszustande durchaus befugt.

Der Herr Abg. Dr. Kaiser sagt noch, ihm komme das Bedenken, es würden dann, wenn die Bestimmung durchgehe, außer der Reihe Anwälte in die Reihe der Notare einrücken.